



Ausschussdrucksache 21(20)80
Ausschuss für Tourismus

35. Sitzung am 23.09.2026

Öffentliche Anhörung

Stellungnahme zum Thema

„Situation der Reisebüros und Reiseveranstalter“

Jens Freudenberg

Gründer und Geschäftsführer scandtrack touristik GmbH,
Hohen Neuendorf bei Berlin

■ Schriftliche Stellungnahme

Jens Freudenberg, Gründer und Geschäftsführer der scandtrack touristik GmbH,
Hohen Neuendorf (Brandenburg) · 20. September 2026

Sperberstraße 25 · 16556 Hohen Neuendorf · info@scandtrack.de · www.scandtrack.de

Zusammenfassung

1. **Gleiche Pflichten, ungleiche Kapazitäten.** Fünf Festangestellte erfüllen dieselben Vorgaben wie ein Konzern – von Pauschalreiserecht bis KI-Kennzeichnung. 35 bis 40 Prozent ihrer Arbeitszeit gehen in Verwaltung und Nachweise, rund 10 Prozent des Umsatzes. Bei der Margenbesteuerung kostet die Erfüllung mehr, als sie dem Staat einbringt.
2. **Insolvenzabsicherung.** Veranstalter unter 10 Mio. Euro Umsatz zahlen bei der Versicherung das Zwei- bis Dreifache des Fondsbeitrags – oder liefern im Reisesicherungsfonds Nachweise wie ein Konzern.
3. **Rechtssicherheit.** Die Regeln zu Umweltaussagen (EmpCo-Richtlinie, umgesetzt im UWG) gelten ab 27. September 2026 – ohne Übergangsfrist, ohne Positivliste, sofort kostenpflichtig abmahnbar. Nötig ist der Grundsatz „Hinweis vor Sanktion“.
4. **EU-Pauschalreiserichtlinie.** Bewährte Zahlungsregeln erhalten, keine Fristverkürzung über die Richtlinie hinaus, Rücktritt bei Anreisestörungen klar regeln, Informationspflichten technisch umsetzbar halten.
5. **Künstliche Intelligenz.** Für kleine Betriebe überwiegt die Chance. Risiken: Unklarheit beim Datenschutz, Kostenexplosion bei Software, Kennzeichnungspflichten ohne Abstufung nach Betriebsgröße.

Vorbemerkung

Die scandtrack touristik GmbH ist Spezialveranstalter für Kanu-, Aktiv- und Naturreisen in Schweden, gegründet 2001, Kanureisen seit 1995. Fünf Festangestellte, in der Saison bis zu 20 Mitarbeitende, rund 4.000 Gäste im Jahr. Vertrieb zu über 95 Prozent direkt. Saisonkräfte im Ausland sind in Deutschland befristet angestellt und werden mit A1-Bescheinigung entsandt.

Kleine Spezialveranstalter und Reisebüros machen den touristischen Markt vielfältig. Sie schaffen Arbeitsplätze in Deutschland, halten ihre Mitarbeitenden überdurchschnittlich lange und zahlen hier ihre Steuern – eine touristische Welt ohne sie wäre eine andere. Die Stellungnahme beruht auf den Erfahrungen dieses Betriebs.

Die Gliederung folgt den beiden Themenschwerpunkten des Ausschusses.

Interessenverknüpfung (§ 70 Abs. 6 GO-BT): Ich bin Gründer und Geschäftsführer der scandtrack touristik GmbH, eines Reiseveranstalters, sowie Mitglied im Deutschen Reiseverband (DRV) und im ASR Bundesverband. Ich gebe diese Stellungnahme als Unternehmer ab, nicht im Auftrag eines Verbands. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen können sich auf mein Unternehmen auswirken.

Teil I – Zukunftsperspektive kleiner Reisebüros und Reiseveranstalter

1. Bürokratiekosten: Befund und Beispiele

Datenschutz-Grundverordnung, Formblätter der Pauschalreiserichtlinie, Einzelmargenbesteuerung, elektronische Krankmeldung, Arbeitszeitaufzeichnung, E-Rechnung, EmpCo: Jede dieser Umstellungen der letzten zehn Jahre hieß Prozesse ändern, Buchungssystem und Website anpassen, Berater bezahlen. Ein Konzern hat dafür Fachabteilungen; ein Fünf-Personen-Betrieb kauft die Leistung ein oder nimmt sie aus dem Kerngeschäft. Für Rechtsberatung (Reiserecht, Entsendung) zahlen wir rund 6.500 Euro im Jahr, dazu Spezial-Steuerberatung. Prüfungen von Rentenversicherung, Finanzamt und Berufsgenossenschaft kennen keine Betriebsgröße. Nach eigener Schätzung entfallen 35 bis 40 Prozent der Arbeitszeit unserer Festangestellten auf Verwaltung, Nachweise und Meldungen – rund 10 Prozent des Umsatzes. Drei Beispiele:

- **Margenbesteuerung (§ 25 UStG).** Seit dem Wegfall der Gesamtmarge ist die Marge je Buchung zu ermitteln. Eigenes Tool: 150 bis 200 Stunden einmalig, 80 bis 100 Stunden im Jahr, 3.500 bis 4.000 Euro Personalkosten – für rund 2.000 Euro Mehrwertsteuer. Der Aufwand übersteigt den Ertrag, auch für die prüfende Finanzverwaltung.
- **Daten, die der Staat schon hat.** Für die Statistik melden wir Beschäftigtendaten, die über die Lohnabrechnung vorliegen. Die elektronische Krankmeldung erfordert eine Softwareanbindung, die sich bei drei bis vier Fällen im Jahr nicht rechnet – also läuft jeder Abruf über den Lohnbuchhalter, mit Klärungsschleifen zwischen Arbeitgeber, Lohnbüro, Kasse und Beschäftigten.
- **Entsendung.** Jede nach Schweden entsandte Saisonkraft wird in Deutschland und im Zielland gemeldet; ein Datenaustausch zwischen den Behörden fehlt. Der vorgesehene Wegfall der A1-Bescheinigung ist zu begrüßen.

Der Gast unterscheidet zwischen großen und kleinen Anbietern – der Gesetzgeber bislang nicht. Die einzigen Erleichterungen für Kleinstunternehmen: kein Hinweisgebersystem, kein Nachhaltigkeitsbericht.

2. Pauschalreiserecht und Insolvenzabsicherung

Veranstalter unter 10 Mio. Euro Umsatz sichern Kundengelder über eine Versicherung oder den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) ab. Die Versicherung kostet nach unserer Erfahrung das Zwei- bis Dreifache des Fondsbeitrags; der Fonds verlangt vierteljährliche Finanzberichte sowie Bonitäts- und Liquiditätsnachweise, die eine eigene Finanzabteilung voraussetzen. Für dieselbe Sicherheit des Gastes trägt der kleine Veranstalter deutlich höhere Kosten oder deutlich mehr Verwaltung.

Ungeklärt bleibt die Grenze zwischen Vermittlung und Veranstaltung: Bucht ein Gast nach seiner Kanureise über einen Link eine Fähre hinzu, kann eine verbundene Reiseleistung entstehen, ohne dass wir davon erfahren. Für Kleinbetriebe und für Reisebüros, die unsere Reisen mit eigenen Leistungen kombinieren, fehlt eine praxistaugliche Regel, ab wann Veranstalterpflichten greifen.

3. Umsetzung der novellierten EU-Pauschalreiserichtlinie

Für einen kleinen Saisonveranstalter zählen bei der nationalen Umsetzung vier Punkte:

- **Anzahlungen.** 20 Prozent, bei hohen Vorleistungen wie Flügen 30 Prozent – bewährt, beibehalten.
- **Fristen.** Die nationalen Optionen, Erstattungs-, Beschwerde- und Auszahlungsfristen zu verkürzen, nicht nutzen. Kleine Veranstalter halten keine Kapazitäten vor, um verkürzte Fristen in Krisen einzuhalten.
- **Rücktritt bei Anreisestörungen.** Eindeutig regeln, ab welcher Beeinträchtigung (Fährausfall, erhebliche Zubringerverspätung) ein Rücktrittsrecht entsteht und ob der Veranstalter zuerst umbuchen darf. Sonst schließen Veranstalter unzuverlässige Verkehrsträger aus – gegen jedes verkehrs- und klimapolitische Ziel.
- **Informationspflichten.** Die automatische Unterscheidung zwischen Einzelleistung, Pauschalreise und verbundener Reiseleistung in der Buchungstrecke muss mit Standardsystemen umsetzbar sein, ohne eigene Programmierer.

4. Rechtssicherheit bei neuen Pflichten

Am 27. September 2026, vier Tage nach dieser Anhörung, treten die Regeln zu Umweltaussagen im Wettbewerbsrecht (EmpCo-Richtlinie) in Kraft. Das Ziel ist richtig. Offen ist, was zulässig bleibt – etwa der Hinweis auf den Reisebus als emissionsarmes Verkehrsmittel –, ob ältere Social-Media-Beiträge zählen und wer abmahnen darf. Allein diese Klärung kostete uns bisher rund 40 Arbeitsstunden.

Ich unterstütze die von Herrn Streicher (ReNatour) vorgeschlagene Positivliste zulässiger Formulierungen und eine Übergangsfrist ohne Abmahnrisiko. Grundsätzlich sollte für neue Pflichten – Umweltaussagen, KI-Kennzeichnung, Informationspflichten – gelten: Ein erster Verstoß löst einen kostenfreien Hinweis mit Beseitigungsfrist aus; Abmahnkosten und Bußgeld folgen erst, wenn nicht nachgebessert wird. Ein sofort kostenpflichtiges Sanktionsregime ist bei dieser Regelungsdichte für Kleinbetriebe ein erhebliches wirtschaftliches Risiko.

Teil II – Künstliche Intelligenz: Chance und Risiko

Wir nutzen KI für Übersetzungen, Reiseinformationen und Videoinhalte, für die Auswertung von Buchungen und Anfragen und für die Recherche zu neuen Vorschriften. Ein Betrieb ohne Rechts- und Marketingabteilung erreicht damit Leistungen, die bisher Konzernen vorbehalten waren – die Chance überwiegt. Die Grenze liegt dort, wo Produktkenntnis und Präsenz vor Ort entscheiden; das bleibt Menschen vorbehalten.

Drei Risiken sehen wir:

- **Unklarheit beim Datenschutz.** Neue Vorschriften und offene Fragen machen den Einsatz kompliziert und führen zu Komplikationen in Ablauf und Nutzung.
- **Kostenschere bei Software und KI.** Die Kosten für Software steigen schnell, für KI-Nutzung besonders – schon der Verbrauch an Rechenleistung entscheidet, wer sie sich leisten kann. Kommen strengere Auflagen hinzu, gelten sie für alle; erfüllen können sie aber vor allem Konzerne, die eigene, abgesicherte KI in ihren Systemen betreiben. Kleine Betriebe sind auf externe Standardwerkzeuge angewiesen und bleiben dann zurück.
- **Kennzeichnungspflichten ohne Abstufung.** Die KI-Vorgaben für Veröffentlichungen gelten für Kleinbetriebe genauso wie für Konzerne – mit demselben Abmahnrisiko.

Daraus folgt: Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Risiko und Betriebsgröße abstufen.

Teil III - Handlungsempfehlungen

1. **Größendifferenzierung.** Abgestufte Nachweis-, Melde- und Prüfpflichten unter 20 Beschäftigten, insbesondere bei der Insolvenzabsicherung; Gesamtmarge unterhalb einer Bagatellgrenze wieder zulassen.
2. **Once-only.** Was der Verwaltung vorliegt, wird nicht erneut abgefragt: Statistik aus Lohndaten, kostenfreier Basiszugang zur elektronischen Krankmeldung, Datenaustausch bei Entsendungen.
3. **Hinweis vor Sanktion.** Bei neuen Pflichten kostenfreier Hinweis mit Beseitigungsfrist vor Abmahnung oder Bußgeld; für Umweltaussagen Positivliste und Übergangsfrist.
4. **Pauschalreiserichtlinie KMU-tauglich umsetzen.** Anzahlung 20/30 Prozent erhalten, keine nationalen Fristverkürzungen, Rücktritt bei Anreisestörungen und Vermittler-Veranstalter-Grenze eindeutig regeln, Informationspflichten mit Standardsystemen umsetzbar halten.
5. **KMU-Test und Übergangsfristen.** Jede neue Pflicht mit Kostenabschätzung für einen Fünf-Personen-Betrieb und angemessener Übergangsfrist; Moratorium für neue Berichts- und Nachweispflichten, bis die bestehenden für Kleinstunternehmen überprüft sind.

■ Schlussbemerkung

Kleine Veranstalter und eigenständige Reisebüros leisten Beratung und Qualität, die der standardisierte Vertrieb nicht ersetzt. Sie machen den Markt vielfältig – zum Gewinn ihrer Gäste. Sie schaffen Arbeitsplätze, halten ihre Mitarbeitenden überdurchschnittlich lange, sind zu 100 Prozent in Deutschland angesiedelt und tragen ihre Steuerlast hier – anders als manche große Anbieter.

Wer mit einer Handvoll Leute dieselben Pflichten erfüllen muss wie ein Unternehmen mit eigenen Fachabteilungen, gerät in der Summe in Existenzschwierigkeiten – das gilt für uns nach über 30 Jahren am Markt wie für Reisebüros und andere kleine Touristiker. Eine touristische Welt ohne sie wäre eine andere – ob das gewollt ist, muss der Gesetzgeber beantworten.

Ihre Zukunft hängt weniger von Förderung ab als von Regeln, die ihren Aufwand mitdenken: Pflichten, die für Konzerne gemacht wurden, gehören nicht ungeprüft auf Betriebe mit fünf Beschäftigten. Es braucht eine Differenzierung nach Unternehmensgröße im Gesetz, damit diese Betriebe nicht durch Überbürokratisierung verloren gehen.